

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Klimaticketgesetzes

Zweck

Zweck

§ 1. (1) bis (3).....

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat jährlich, erstmals ab 1. Jänner 2025, auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die Preise des bundesweit gültigen Klimatickets mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf **volle zehn Cent** zu runden.

§ 1. (1) bis (3).....

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat jährlich, erstmals ab 1. Jänner 2025, auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die Preise des bundesweit gültigen Klimatickets mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf **ganze Euro** zu runden.

(5) Abweichend von Abs. 4 hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Preise des bundesweit gültigen Klimatickets mit Wirkung vom 1. Jänner 2027 durch Verordnung um 2 % gegenüber den am 31. Dezember 2026 geltenden Preisen zu erhöhen. Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.

Vollziehung

Vollziehung

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 5 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich **der §§ 1 Abs. 2 und Abs. 4, 2 Z 1 und 4** die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** betraut.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 5 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 1 Abs. 2, Abs. 4 und **Abs. 5, § 2 Z 1 und § 4** die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Innovation, Mobilität und Infrastruktur** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister **für Innovation, Mobilität und Infrastruktur** betraut.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T07:56:21+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	